



# Halber Steuersatz ab dem ersten Festmeter!

Ab 1. Januar 2012 ändert sich die Besteuerung von Sturm- und Kalamitätsholz. Wann Sie davon profitieren können und wo es Nachteile für Waldbauern gibt, sagt Ihnen Steuerberater Dr. Richard Moser, Göttingen.

Immer wieder werden Waldbesitzer von Sturmschäden heimgesucht. Die Folge: In kurzer Zeit muss viel Holz aufgearbeitet und verkauft werden. Damit dies nicht ungerechtfertigt die Steuerprogression im Betrieb verschärft, gibt es schon seit 1920 steuerliche Vergünstigungen für solche außerordentlichen Holznutzungen.

Leider sind die bisher geltenden Regelungen sehr kompliziert. Kalamitätsholz, das innerhalb der normalen jährlichen Einschlagsmenge (Nutzungssatz) anfällt,

ist generell nicht begünstigt. Erst für darüberhinaus gehende Holzmengen werden ermäßigte Steuersätze gewährt, die auch noch gestaffelt sind (1/2- bzw. 1/4-Steuersatz).

Das ändert sich ab 1. Januar 2012. Künftig können Sie den halben Steuersatz – bei einer anerkannten Kalamität – schon ab dem ersten Festmeter beantragen. Weitere Vorschriften entfallen bzw. werden deutlich vereinfacht. Hier ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

**Ersatzlos gestrichen:** Neben der normalen Nutzung gibt es künftig nur noch zwei begünstigte außerordentliche Holznutzungen:

- Holznutzungen aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen.
- Holznutzungen infolge höherer Gewalt, die so genannten Kalamitätsnutzungen.

**Beispiel:** Sie müssen eine Waldfläche für den Straßenbau abgeben (Enteignung bzw. drohende Enteignung). Dann müssen Sie das aufstehende Holz aus volks-



**Für Holzverkäufe nach Sturm- oder sonstigen Schäden ändern sich die Steuerregeln.**

**Gründen** ab 2012 steuerlich nicht mehr begünstigt. Beispiel: Im Betrieb entsteht ein außerordentlicher Kapitalbedarf für eine größere Investition oder für die Abfindung von weichenden Erben. Dieser wird durch einen verstärkten Holzeinschlag gedeckt. Dann gewährte Ihnen der Fiskus für diese Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung bisher eine Steuerermäßigung in Form der 1/5-Regelung. Sie bewirkte, dass diese Einkünfte nicht der vollen Steuerprogression unterliegen.

Wie gesagt, diese Vergünstigung fällt ab 1.1.2012 ersatzlos weg. Wichtiger ist aber, dass alle Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsholz) auch künftig steuerlich begünstigt sind. Darunter fallen alle Holzeinschläge, die durch Naturereignisse wie Eis, Schnee, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergsturz, Insektenfraß, Brand oder andere Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen ausgelöst werden. Auch Rotfäule und der Befall mit Borkenkäfer können zu steuerlich begünstigten Holznutzungen führen.

Jedoch gehören Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen, nicht dazu. Werden z.B. nur einzelne Bäume durch Blitzschlag beschädigt, liegt keine steuerlich begünstigte Kalamitätsnutzung vor. Auch wenn Fichten durch Rotfäule geschädigt sind, erkennt die Finanzverwaltung eine Kalamität nur dann an, wenn mehr als 30% der eingeschlagenen Fichten von der Fäule betroffen sind.

**Halber Steuersatz:** Fällt Kalamitätsholz in Ihrem Betrieb an, gilt dafür künftig grundsätzlich der halbe durchschnittliche

## Schnell gelesen

- Künftig wird für Sturm- und sonstiges Kalamitätsholz vom ersten Festmeter an der halbe Steuersatz gewährt.
- Dafür brauchen Sie auch kein anerkanntes Forstbetriebswerk mehr.
- Leider entfällt die steuerliche Begünstigung für privatwirtschaftlich bedingte Holznutzungen.
- Der pauschale Betriebsausgabenabzug für Betriebe ohne Buchführung wird gekürzt.

Steuersatz. Das heißt: Das Finanzamt ermittelt zunächst Ihren durchschnittlichen Steuersatz, der sich ohne die begünstigten Holzverkäufe ergibt. Das Kalamitätsholz wird dann nur mit der Hälfte dieses Steuersatzes belastet.

Diese Regelung gilt ab dem ersten Festmeter. Beispiel: Ein Forstbetrieb mit 60 ha Wald hat einen amtlich festgestellten Nutzungssatz (= normale jährliche Einschlagsmenge) von 6 Fm/ha, somit insgesamt 360 Fm. Eine 20 ha große Waldfläche wird vom Sturm stark geschädigt. Dann waren bisher die ersten 360 Festmeter Kalamitätsholz nicht begünstigt. Das ändert sich jetzt ab 2012. Weitere Verbesserung: Um den halben Steuersatz zu bekommen, brauchen Sie künftig kein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten (Betriebswerk) mehr, mit dem der normale Nutzungssatz festgestellt wird.

Forstbetriebe mit weniger als 30 ha Wald kamen bisher schon ohne ein solches Betriebsgutachten aus. Bei ihnen wurde pauschal ein Nutzungssatz von

wirtschaftlichen Gründen einschlagen. Hierfür steht Ihnen dann der halbe Steuersatz zu. Auch Holzeinschläge, die im Zusammenhang mit dem Bau von Versorgungsleitungen (Strom, Gas) angeordnet worden sind, fallen unter diese Vorschrift. In der Praxis sind solche Fälle aber eher selten.

Leider sind außerordentliche Holzeinschläge aus **privatwirtschaftlichen**

## So wird der Nutzungssatz ermittelt

Betriebe, die bei großen Schadensfällen den ¼-Steuersatz nutzen wollen, benötigen auch künftig ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten bzw. Betriebswerk. Das Betriebswerk ist eine Waldinventur. Jeder Bestand wird darin nach Flächengröße, Holzart, Alter, Ertragsklasse und Bestockungsgrad beschrieben und der Holzvorrat insgesamt ermittelt.

Für diese umfassende Bestandsaufnahme gibt es heute moderne Methoden, bei denen Luftbilder

verwendet und durch stichprobenartige Erhebungen vor Ort ergänzt werden, in der Regel durch externe Dienstleister. Die Kosten für ein Forstbetriebswerk, das alle 10 Jahre erstellt werden muss, belaufen sich auf ca. 15 bis 20 €/ha. Nach Fertigstellung müssen die Unterlagen beim Finanzamt eingereicht und durch den Forstsachverständigen der Oberfinanzdirektion überprüft werden. Erst anschließend setzt diese den jeweiligen Nutzungssatz amtlich für 10 Jahre fest.

Sehr positiv ist, dass Forstwirte künftig in der Entscheidung, ein Betriebswerk zu erstellen, freier sind. Denn der halbe Steuersatz bei Kalamitäten wird ihnen künftig auch ohne Betriebswerk gewährt. Ob bei Großkalamitäten der ¼-Steuersatz die Kosten des Forstbetriebswerkes deckt, muss im Einzelfall kalkuliert werden. Allerdings stellt das Betriebswerk ein hilfreiches Kontroll- und Planungsinstrument dar, auf das viele Forstwirte ohnehin nicht verzichten wollen.

## Betriebsleitung

4,5 Fm ohne Rinde je ha zugrundegelegt. Auch bei ihnen wird im Kalamitätsfall der pauschale Nutzungssatz künftig nicht mehr angerechnet. Der halbe Steuersatz wird also vom ersten Festmeter an gewährt.

**Viertel-Steuersatz:** In bestimmten Fällen müssen Sie für Ihr Kalamitätsholz sogar nur  $\frac{1}{4}$  des durchschnittlichen Steuersatzes zahlen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie dem Finanzamt ein anerkanntes Gutachten bzw. Betriebswerk für Ihre Forstflächen vorlegen können, in dem der normale Nutzungssatz amtlich festgestellt ist. Dann gilt folgende Regelung:

- Für Kalamitätsholz, das innerhalb der normalen jährlichen Einschlagsmenge (Nutzungssatz) anfällt, ist der halbe Steuersatz anzusetzen.
- Für Kalamitätsholz, das darüberhinaus eingeschlagen und verkauft wird, sinkt der Steuersatz auf  $\frac{1}{4}$ .

Insofern müssen größere Forstbetriebe jetzt neu kalkulieren, ob es für sie sinnvoll ist, regelmäßig ein solches Betriebsgutachten bzw. -werk erstellen zu lassen (siehe Kasten auf Seite 49).

Eine besondere Regelung gilt für große, überregional auftretende Schadenergebnisse. Um den Markt zu entlasten, kann das Bundeslandwirtschaftsministerium in solchen Fällen den übrigen Holzeinschlag zeitweise per Anordnung beschränken. Im Gegenzug greift dann der besonders günstige  $\frac{1}{4}$ -Steuersatz für sämtliches Kalamitätsholz, also vom ersten Festmeter an. So sieht es das Forstschäden-Ausgleichsgesetz jetzt und auch in Zukunft vor.

Neu ist ab 1. Januar 2012, dass die Bundesregierung geschädigten Waldbe-



Fotos: Höner (2)

**Aufräumen nach dem Schadenfall: Halber Steuersatz ab dem ersten Festmeter.**

sitzern niedrigere Steuersätze auch dann gewähren kann, wenn es nicht zu einer Einschlagsbeschränkung kommt. Mit dieser neuen Billigkeitsregelung können betroffene Waldbesitzer künftig bei besonderen Schadensereignissen gezielt entlastet werden. Bleibt zu hoffen, dass diese im Ernstfall auch genutzt wird, da z.B. selbst nach dem Jahrhundertsturm „Kyrill“ keine Einschlagsbeschränkung angeordnet wurde.

**Neue Strategie:** Wesentlich vereinfacht wird mit der Neuregelung die Ermittlung der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen. Bisher fasst die Finanzverwaltung die Einnahmen aus dem Verkauf von Sturm- oder sonstigem Schadholz wirtschaftsjahübergreifend zusammen. Das gleiche gilt für die Betriebsausgaben. Künftig werden die Einnahmen und Ausgaben immer in dem Wirtschaftsjahr erfasst, in dem sie angefallen sind. Dar-

aus ergeben sich neue Strategieüberlegungen für betroffene Waldbauern. Dies gilt vor allem für die geschickte Steuerung von Betriebsausgaben.

Beispiel: Nach einem großen Sturmschaden müssen mehrere Forstwege für insgesamt 10000 € repariert werden. Diese waren durch die Abfuhr des Kalamitätsholzes geschädigt worden. Erfolgt die Reparatur schon im Wirtschaftsjahr der begünstigten Holzverkäufe, ist der steuerliche Effekt relativ gering. Denn damit verringert sich unnötig der Anteil der Einkünfte, der nur mit dem  $\frac{1}{2}$ - bzw.  $\frac{1}{4}$ -Steuersatz versteuert werden muss. Erfolgt die Wegereparatur dagegen erst in einem späteren Wirtschaftsjahr, wirken sich die 10000 € Betriebsausgaben mit dem vollen Steuersatz steuermindernd aus!

Umgekehrt kann es für Waldbesitzer mit Forstbetriebswerk sinnvoll sein, möglichst viel Kalamitätsholz im gleichen Wirtschaftsjahr zu veräußern, um den günstigen  $\frac{1}{4}$ -Steuersatz optimal auszunutzen.

## So wird im Schadenfall gerechnet

Ein buchführender Land- und Forstwirt hat aus Holzverkäufen insgesamt 100000 € Erlöst. Von den verkauften 2000 Fm sind 1200 Fm als Kalamitätsnutzung anerkannt worden. Die Betriebsausgaben, die mit dem Holzeinschlag angefallen sind, belaufen sich auf 40000 €, so dass die Einkünfte aus Holznutzungen 60000 € betragen.

Diese sind im Verhältnis der veräußerten Holz mengen aufzuteilen. Bei 1200 Fm Kalamitätsholz (= 60% von 2000 Fm) sind 36000 € als begünstigte Einkünfte anzusehen, die nur mit dem halben durchschnittli-

chen Steuersatz zu versteuern sind.

Noch günstiger wird die Rechnung, wenn der Betrieb ein anerkanntes Forstbetriebswerk hat. Beispiel: Darin wird der normale Nutzungssatz mit 800 Fm ausgewiesen. Dann würden 800 Fm des angefallenen Kalamitätsholzes innerhalb des Nutzungssatzes und 400 Fm außerhalb des Nutzungssatzes liegen.

**Ergebnis:** Für die anteiligen Einkünfte in Höhe von 24000 € gilt der halbe durchschnittliche Steuersatz, weitere 12000 € müsste der Betrieb dagegen nur noch mit dem  $\frac{1}{4}$ -Steuersatz versteuern.

**Richtige Abwicklung:** An den Vorschriften, wie Sie Kalamitätsschäden beim Finanzamt anmelden und steuerlich abwickeln müssen, hat sich nichts wesentlich geändert.

Schäden infolge höherer Gewalt müssen Sie unverzüglich Ihrem Finanzamt melden. „Unverzüglich“ heißt grundsätzlich ohne schuldhaftes Verzögern, wobei die Finanzverwaltung bisher eine Voranmeldung innerhalb von drei Monaten akzeptiert, wenn die Meldung noch vor der Aufarbeitung des Holzes erfolgt. Das Formular für die Voranmeldung kann auf den Internet-Seiten der Oberfinanzdirektionen direkt heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Nachdem Sie das Kalamitätsholz aufgearbeitet haben, müssen Sie dem Fi-

## Pauschale Betriebsausgaben werden gesenkt

Für Forstbetriebe, die nicht buchführungspflichtig sind und die auch nicht freiwillig Bücher führen, gibt es eine wichtige Erleichterung: Sie müssen ihre Betriebsausgaben nicht einzeln nachweisen, sondern können dafür pauschale Sätze geltend machen.

Dies gilt ab 2012 aber nur noch für Betriebe, deren forstwirtschaftlich genutzte Fläche 50 ha nicht übersteigt. Außerdem werden die pauschalen Betriebsausgaben-Sätze gesenkt, und zwar wie folgt:

- Von bisher 65 % auf 55 % der Einnahmen, wenn Sie Holz aus Ihrem Wald selbst einschlagen und verwenden.
- Wird das Holz an einen Selbstwerber auf dem Stamm verkauft, sinken die pauschalen Betriebsausgaben von bisher 40 % auf 20 % der erzielten Einnahmen.

Diese Regelung gilt in den betroffenen Betrieben für alle Holzverkäufe, nicht nur für Sturm- oder sonstiges Kalamitätsholz. Hierzu ein Beispiel:

**Pauschale lohnt sich:** Der Nebenerwerbsforstwirt Hermann L. bewirtschaftet 45 ha Wald. Den Gewinn ermittelt er durch Einnahme-Überschussrechnung. Aus Holzverkäufen erzielt er Einnahmen in Höhe von 30 000 €. Da er den Einschlag und das Rücken des Holzes überwiegend in Eigenleistung durchgeführt hat, sind lediglich Kosten in Höhe von 12 000 € angefallen.

Auf Antrag kann der Waldbesitzer jedoch pauschale Betriebsausgaben von 16 500 € (55 % von 30 000 €) steuerlich geltend machen. Gegenüber den tatsächlichen Betriebsausgaben ein Vorteil von 4 500 €, die sich zusätzlich gewinnmindernd auswirken. Der Clou dabei: Der Antrag bindet den Forstwirt nur für ein Jahr. Er kann also jedes Jahr neu entschei-

den, ob er die Betriebsausgaben pauschal geltend macht oder tatsächlich nachweist.

Achtung: Die gesenkten Betriebsausgaben-Pauschalen greifen ab dem nächsten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2011 beginnt. Für Holzeinschläge in diesem Winter können also vielfach noch die bisherigen, höheren Pauschalen genutzt werden!

Grundsätzlich sind mit den pauschalen Betriebsausgaben sämtliche Aufwendungen abgegolten. Eine Ausnahme sind die Wiederaufforstungskosten und ein eventueller Buchwertabgang für das eingeschlagene Holz. Einen Buchwert können Sie aber nur bei Totalhieb geltend machen, und wenn überhaupt noch nicht abgeschriebene Buchwerte für das stehende Holz vorhanden sind. Das ist in der Praxis relativ selten.

Wiederaufforstungskosten fallen dagegen häufig an. Diese können Sie neben dem pauschalen Betriebsausgabenabzug zusätzlich geltend machen.

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz regelt für nicht buchführungspflichtige Betriebe noch eine weitere Besonderheit. In Jahren mit Einschlagsbeschränkung erhöht sich der pauschale Betriebsausgabenabzug nämlich auf 90 % der Einnahmen aus der Holznutzung (bzw. auf 65 % bei Verkauf auf dem Stamm).

Wichtig: Diese Regelung enthält auch keine Flächenbegrenzung auf 50 ha. Vielmehr können davon alle Forstwirte bzw. Waldbauern profitieren, die nicht buchführungspflichtig sind und auch nicht freiwillig Bücher führen. Die Wiederaufforstungskosten sind in diesem Fall (im Jahr der Einschlagsbeschränkung) mit den pauschalen Beträgen abgegolten. Insoweit könnte es interessant sein, diese bei bestehender Einschlagsbeschränkung auf das Folgejahr zu verschieben.

nanzamt eine Abschlussmeldung machen. Darin müssen u.a. die verschiedenen Holz mengen, wie sie infolge des Sturm- oder sonstigen Schadens angefallen sind, mengenmäßig nachweisen. An den Nachweis werden aber keine allzu strengen Anforderungen gestellt. Aufzeichnungen der einzelnen verkauften

Mengen, Holzkaufverträge, Holzaufnahmelisten oder Abrechnungen des Sägewerkes können als Grundlage für den Nachweis dienen.

Auf der Basis dieser Meldungen wird dann die Kalamitätsnutzung durch die zuständige Finanzbehörde amtlich anerkannt. ▶



„Immer da sein,  
wenn ich  
gebraucht werde.“



„mein Enkel  
soll's mal  
besser haben.“



„EINE  
GUTE ERNTE  
EINFÄHREN.“

Jeder Mensch hat etwas,  
das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Unsere genossenschaftliche Überzeugung hilft uns jeden Tag dabei, Sie fair und partnerschaftlich zu unterstützen. Sprechen Sie persönlich mit einem unserer Berater ganz in Ihrer Nähe oder gehen Sie online: [vr.de/ueberzeugung](http://vr.de/ueberzeugung)

Volksbanken  
Raiffeisenbanken



# Forst: Steuerfreie Rücklage jetzt weniger interessant

Der Effekt der Steuerstundung ist geschrumpft, seit für Zinsen die Abgeltungssteuer von 25 % gilt.

Land- und Forstwirte mit Buchführung können in guten Jahren eine steuerfreie Rücklage bilden, um damit für Sturmschäden oder andere Kalamitäten im Wald vorzusorgen. Die Rücklage darf höchstens 100 % der Holzeinnahmen betragen, die im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre im Rahmen des normalen Einschlags erzielt wurden. Pro Jahr dürfen außerdem höchstens 25 % der nutzungssatzmäßigen Einnahmen der Rücklage zugeführt werden.

Wichtig: Eine rein bilanzmäßige Rücklage reicht nicht. Der Waldbesitzer muss die entsprechenden Summen vielmehr auf ein besonderes Konto bei einem Kreditinstitut einzahlen (betrieblicher Ausgleichsfonds). Oder er muss bestimmte festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Schuldverschreibungen) in Höhe der steuerfreien Rücklage erwerben, deren Verwahrung er jedoch einem Kreditinstitut überlassen muss.

Die so geparkten Gelder können dann gezielt in Schadenjahren zum Ausgleich von Mindererlösen verwendet werden. Begünstigt sind folgende Verwendungszwecke:

- Ergänzung der durch eine Einschlagsbeschränkung geminderten Erlöse.
- Vorbeugende oder akute Forstschutzmaßnahmen.
- Maßnahmen zur Konservierung oder Lagerung von Holz.
- Wiederaufforstung oder Nachbesserung von Schadensflächen.
- Beseitigung von durch höhere Gewalt entstandenen Schäden an Wegen und sonstigen Betriebsvorrichtungen.

Mit der Inanspruchnahme des Fonds muss die Rücklage in entsprechender Höhe gewinnerhöhend aufgelöst werden. Einen Zuschlag von 10 % verlangt der Fiskus, wenn die Gelder für nichtbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Die Bildung der Rücklage kann in



Fotos: Esser

**Die Rücklage ist steuerfrei, entzieht dem Betrieb aber auch Liquidität.**

Jahren mit hohen Gewinnen zu einer erheblichen Steuerersparnis führen. Umgekehrt wird die Auflösung der Rücklagen meist in Jahren mit niedrigen Gewinnen erfolgen. Insofern wurde die steuerfreie Rücklage in früheren Jahren häufig genutzt.

In den letzten Jahren hat ihre Bedeutung jedoch abgenommen. Das liegt an der neu geregelten Besteuerung der privaten Zinserträge. Diese kosten – bei Überschreiten der Freibeträge – nur

noch pauschal 25 % Abgeltungssteuer (plus Soli und Kirchensteuer). Bei der Rücklage bzw. dem forstwirtschaftlichen Ausgleichsfonds handelt es sich dagegen um eine Kapitalanlage im Betriebsvermögen. Die Zinserträge erhöhen damit die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und unterliegen dem persönlichen Einkommensteuersatz.

Wie sich das praktisch auswirkt, zeigt das Beispiel in der Übersicht. Vor Steuern gerechnet hat die Rücklage noch klar die Nase vorn. Bei der Rendite nach Steuern schrumpft der Abstand deutlich. Denn die Zinsen im Betriebsvermögen sind in diesem Fall mit 40 % Steuern belastet, im Privatvermögen dagegen nur mit 25 % (Abgeltungssteuer).

Außerdem müssen die Nachteile des Ausgleichsfonds bedacht werden. Er ist wenig flexibel und entzieht dem Betrieb Liquidität. Außerdem ist lediglich eine Kapitalanlage in sicheren Papieren zulässig, die auch nur eine geringe Rendite erzielen.

Hinzu kommt, dass viele Land- und Forstwirte noch Verbindlichkeiten aus früheren Investitionen haben. Die Kapitalnutzungskosten sind dann deutlich höher als der Renditevorteil der steuerfreien Forstrücklage. So lange betriebliche Kredite vorhanden sind, ist deren Tilgung in aller Regel lukrativer als die Bildung einer Rücklage nach dem Forstschadens-Ausgleichsgesetz.

## So rechnen sich 10000 € Rücklage\*

Variante	Mit Rücklage	Ohne Rücklage
Anlagebetrag	10000 €	10000 €
Anlage im	Betriebsvermögen	Privatvermögen
Steuerersparnis	4000 €	–
Gebundenes Kapital	6000 €	10000 €
Zinsen auf Anlage	200 €	200 €
Rendite auf Nettoanlage	3,33 %	2,00 %
Steuern auf Zinsen	80 €	50 €
Zinsen nach Steuern	120 €	150 €
Rendite nach Steuern	2,00 %	1,50 %

\* bei 2 % Zinsen und 40 % Steuersatz

**Der Renditevorteil der Rücklage schrumpft nach Steuern.**